

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 01896/11/18

11.11.2020

Ihre Eingabe betr.

*Schulgeldfreiheit für Gesundheitsberufe;
Gleichberechtigung für Therapieberufe*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

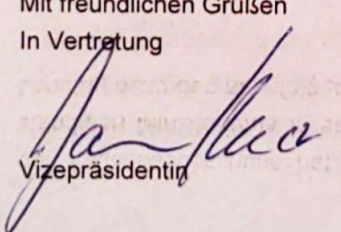
der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 28.10.2020 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/7820 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 11.11.2020 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Vizepräsidentin

S t e l l u n g n a h m e
des Niedersächsischen Ministeriums für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Landtagseingabe 01896/11/18
Herr Jörg Mitzlaff, Greifswalder Str. 4 10405 Berlin
betr. Schulgeldfreiheit für Gesundheitsberufe;
Gleichberechtigung für die Therapieberufe

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe die Ausweitung der Schulgeldfreiheit für die Therapieberufe. Seit dem 04. Juni 2019 stünde fest, dass die Therapieberufe wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Atem- Sprech- und Stimmlehre, Diätassistenten und Podologie kein Schulgeld mehr bezahlen müssen. Jedoch gelte dies nur für diejenigen, die ihre Ausbildung im Jahr 2019 angefangen hätten. Daher fordert der Petent die Gleichbehandlung innerhalb der Therapieberufe. Von der Schulgeldfreiheit sollen auch die Schülerinnen und Schüler erfasst werden, die vor 2019 ihre Ausbildung begonnen haben.

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 36. Sitzung am 13.12.2018 folgende Entscheidung angenommen:

„Gesundheitsfachberufegesetz vorlegen - Schulgeldfreiheit sichern!

Die Landesregierung wurde aufgefordert, zeitnah ein Gesundheitsfachberufegesetz vorzulegen, mit dem die Schulgeldfreiheit der Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen ab dem Ausbildungsjahrgang 2019/2020 aufsteigend sichergestellt wird.“

Diesem Auftrag folgend wurde im Sozialministerium zunächst eine Förderrichtlinie zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit in den vorgenannten Berufen erarbeitet. Die Förderrichtlinie, die als Übergangslösung diente, trat am 1. Juli 2019 in Kraft. Parallel hierzu wurde der Entwurf eines Gesetzes erarbeitet, das die Förderrichtlinie ablösen und zu einer größeren Rechtssicherheit führen sollte.

Bei der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen wurden zwei nachvollziehbare Forderungen vorgetragen. Die Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen aus Bad Nenndorf arbeiten zu einem großen Teil später in der Logopädie. Einige der Ausbildungsgänge starten im Jahr 2019

außerdem bereits vor dem 01. August. Auch diese beiden Gruppen sind nun in die Förderung aufgenommen worden und werden rückwirkend auch für 2019 berücksichtigt.

Der gesetzliche Förderanspruch wird auf der Grundlage einer Verordnung umgesetzt. Diese ist am 22.01.2020 veröffentlicht worden und trat rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Im Rahmen der abschließenden Bewertung wurde festgestellt, dass für diese Erweiterung – aber auch bei steigenden Auszubildendenzahlen – die Haushaltsmittel in den kommenden Jahren nicht ausreichen werden. Daher hat die Landesregierung bei der Aufstellung ihres Haushaltsentwurfs für das Jahr 2020 die erforderlichen Haushaltsmittel eingeplant, um steigende Auszubildendenzahlen und Ausbildungsbeginne mit Start zwischen dem 01.01.-31.07.2019 zu berücksichtigen.

Eine umfassende Freistellung von Schulgeldzahlungen, also auch für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor 2019 begonnen haben, war mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln allerdings nicht möglich, so dass eine sog. Stichtagsregelung erforderlich war, von der nicht alle profitieren können. Es ist verständlich, dass Betroffene, die aufgrund einer Stichtagsregelung nicht in den Genuss einer Förderung kommen, dieses für sich als ungerecht empfinden. Schließlich bedeutet es für sie eine persönliche Härte und führt übergangsweise zu unterschiedlichen Verhältnissen an einer Schule.

Es war dem Sozialministerium aber wichtig, mit den begrenzten Mitteln überhaupt einen Einstieg in die Schulgeldfreiheit vorzunehmen. Eine Ausdehnung der Förderung ist seitens des Sozialministeriums nicht geplant.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)